



## 9.1 Übersicht der erforderlichen Qualitätsprüfungen gemäss BB2

In den Besonderen Bestimmungen Teil 2 sind in Anhang 17 alle gemäss BB2 erforderlichen Qualitätsprüfungen aufgeführt. Siehe dazu die Liste in den „Besonderen Bestimmungen Teil 2“.



### Besondere Bestimmungen Teil 2 (BB2)

[www.tiefbauamt.gr.ch](http://www.tiefbauamt.gr.ch)

→ Dokumentation

→ Projektierung und Ausführung

→ Besondere Bestimmungen Teil 2

→ Anhang 17

Die Dokumente werden bei Bedarf, in der Regel jeden Herbst angepasst. Beachten Sie bitte die entsprechenden Hinweise auf unserer Homepage.



### Hinweis:

**Für die jährliche Nachführung ist der Benutzer des Handbuches selber verantwortlich!**

## 9.2 Formulare Sektion Materialtechnologie

Für Qualitätsprüfungen durch das Kantonale Strassenbaulabor ist diesem ein schriftlicher Auftrag zu erteilen. Dazu sind die nachfolgenden Formulare zu verwenden:

### Erdbau

- Auftrag zur Untersuchung von Lockergesteinsproben im Labor
- Auftrag für Plattendruckversuche ME
- Allgemeiner Auftrag an Sektion Materialtechnologie

### Belagsbau:

- Untersuchungsauftrag bituminöse Bindemittel
- Probenahme und Untersuchungsauftrag von bitumenhaltigem Mischgut
- Auftrag für Bohrkernentnahmen aus Schwarzbelag
- Probenahme und Untersuchungsauftrag von Asphaltbohrkernen nach Prüfplan
- Materialdeklaration Ausbauasphalt

**Diese Grundlagen stehen für TBA-internen Gebrauch im IASO unter 214-Materialtechnologie zur Verfügung.**



## 9.3 Mischgutkontrollen

### 9.3.1 Mischgutdeklaration

Spätestens 5 Arbeitstage vor Beginn der Einbauarbeiten hat der Unternehmer die Mischgutdeklaration der zur Anwendung kommenden Mischgutsorte unaufgefordert der örtlichen Bauleitung abzugeben.

### 9.3.2 Probenahme von unverdichtetem Mischgut

- **Zweck**

Der Zweck der Probenahme ist die Gewinnung repräsentativer Proben für die Untersuchung. Die richtige Entnahme der Proben ist eine unerlässliche Voraussetzung für die einwandfreie Bewertung. (EN 12697-27 / SN 640 431)

- **Menge**

Eine Sammelprobe besteht aus:

- **12 kg** (1 Schachtel ganz gefüllt) bei Korngrößen  $\leq 16\text{mm}$
- **16 kg** (1 Schachteln à 16 kg) bei Korngrößen  $> 16\text{mm}$

- **Probenahme aus der Fertigermulde**

Am Fertiger erfolgt die Probenahme aus der gefüllten Mulde mittels Schaufel mit hohem Rand. An **3 bis 5 verschiedenen Orten** ist je eine Einzelprobe zu entnehmen und in die Schachtel zu geben. Vorgängig der Entnahme ist ohne Umzuschaukeln an jedem Entnahmeort die **Oberschicht 10 cm** tief zu entfernen.

Dabei ist zu beachten:

- 1st Aus den ersten Mischungen nach Ingangsetzen der Anlage sollen **keine** Proben entnommen werden, denn durch das Anlaufen der Anlage können Schwankungen in der Mischgutzusammensetzung entstehen.
- 2nd Die erforderliche Probemenge soll aus Mischgutzone entnommen werden, die nach Augenschein **gut durchgemischt** und homogen sind (gleichmässiges Aussehen).

- **Probenahme bei den Verteilschnecken**

Die Entnahme an der Verteilschnecke ist nicht zulässig (Norm EN 12697-27)

- **Häufigkeit der Mischgutkontrollen**

Belagsproben werden nur auf Baustellen genommen, wo je Mischgutsorte folgende Mengen eingebaut werden:

- Deckschichten ab 200 t (siehe genereller Kontrollplan)
- Trag- und Binderschichten ab 500 t (siehe genereller Kontrollplan)
- Dabei sind **mindestens 4 Proben** je Mischgutsorte zu nehmen.



## Ausführungskontrollen

- **Untersuchungsauftrag**
  - Erfassen der Lieferschein-Nummer
  - Unterschrift über die vorschriftsmässige Probenahme
  - Auftrag gilt für 4 Proben

Bei der Abnahme des Belages müssen die Laborresultate vorliegen, ansonsten ist ein Vorbehalt seitens des Bauherrn geltend zu machen.

Die Kostenregelung erfolgt gemäss Norm SIA 118 Art. 137.